



Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

BEE e.V. • Marienstr. 19/20 10117 Berlin

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

10117 Berlin

21. April 2008

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG)“ Bundestagsdrucksache 16/8149

Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines EEWärmeG möchte der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) die Gelegenheit nutzen Stellung zu nehmen. Der BEE, als Dachverband der Erneuerbaren Energien in Deutschland, beschränkt sich aber darauf nur einige aus seiner Sicht wesentliche Dinge anzumerken. Wir beziehen uns insbesondere auf die Bereiche Einbeziehung des Gebäudebestands, Verstetigung der Fördermittel und Ersatzmaßnahmen.

Ein Nutzungspflichtmodell - oder besser: die Festlegung eines Mindeststandards - wie es der Gesetzentwurf vorsieht, kann je nach Ausgestaltung einen Beitrag zur CO₂-Vermeidung und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Im Wärmesektor ist die Nutzung Erneuerbarer Energien eine schnelle und kostengünstige Möglichkeit, die Abhängigkeit Deutschlands von Energieimporten zu verringern und gleichzeitig Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber immer weiter steigenden Öl- und Gaspreisen in Schutz zu nehmen.

Marienstr. 19/20
10117 Berlin
Telefon: 030 / 2787943-0
Telefax: 030 / 2787943-2

e-mail: info@bee-ev.de
www.bee-ev.de

Bankverbindung:
Sparkasse Paderborn
BLZ: 472 501 01
Kto.: 19003334

Eintrag:
Vereinsregister Amtsgericht
Charlottenburg 21078

Ehrenpräsident:
Matthias Engelsberger †

Präsident:
Dietmar Schütz

Vizepräsident(in)en:
Hermann Albers
Carsten Körnig
Doris Meyer
Josef Pellmeyer
Simone Probst

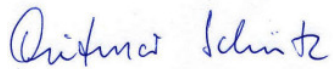
Schatzmeister:
Harm Grobrügge

Weitere Vorstandsmitglieder:
Dr. Peter Ahmels
Heinrich Bartelt
Ralf Bischof
Helmut Jäger
Ulrich Jochimsen
Dr. Uwe Hartmann
Rainer Hinrichs-Rahlwes
Helmut Lamp
Milan Nitzschke
Sylvia Pilarsky-Grosch
Claus Sauter
Hans-Jürgen Schöningh
Anton Zeller

Geschäftsführer:
Björn Klusmann

Wir würden uns freuen, wenn die in unserer Stellungnahme eingebrachten Anmerkungen und Änderungsvorschläge im weiteren Verfahren Berücksichtigung erfahren würden. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Schütz

Präsident



Björn Klusmann

Geschäftsführer

Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V.

Grundlegende Anmerkungen

Kern des Gesetzentwurfs ist die Einführung einer anteiligen Nutzungspflicht für Erneuerbare Wärmeenergie in Neubauten. Darüber hinaus enthält er die Absichtserklärung, die Mittel des Marktanzreizprogramms (MAP) auf bis zu 500 Mio. Euro aufzustocken. Der Entwurf enthält keine Vorgaben für die Nutzung Erneuerbare Wärmeenergien im Gebäudebestand oder ihren Einsatz in Großanlagen.

Insgesamt werden die aufgeführten Ersatzmaßnahmen und Ausnahmen aber dazu führen, dass Erneuerbare Energien im Wärmebereich nicht wesentlich vorangebracht werden können. Der Gesetzentwurf benennt als Ziel für den Anteil Erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch 14 Prozent im Jahr 2020. Dieses Ziel ist deutlich zu gering gewählt. Angesichts der Ausnahmeregelungen für den vorgeschlagenen Mindeststandard ist jedoch nicht einmal zu erwarten, dass das EEWärmeG diesen Wert erreicht.

Dies ist angesichts der Herausforderungen von Klimawandel, Importabhängigkeit und Öl- und Gaspreissteigerungen nicht akzeptabel. Auch das EU-Ziel für den Anteil Erneuerbarer Energien an der gesamten Energieversorgung ist so nicht erreichbar. Der BEE fordert daher, das Ziel für den Anteil Erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch bis 2020 auf 20 Prozent zu erhöhen, was einem Anteil Erneuerbarer Wärme am Verbrauch von fast 220 TW/h pro Jahr entspricht. Nach Berechnungen des BEE würden die dazu benötigten Fördermittel von ca. 6 Milliarden Euro (Verstetigung MAP-Mittel bis 2020) einen zusätzlichen positiven volkswirtschaftlichen Effekt durch die Substitution fossiler Brennstoff und externer Kosten in Höhe von ca. 21 Milliarden Euro auslösen. Eine Verstetigung der Fördermittel bis in das Jahr 2012 würde nur einen zusätzlichen positiven volkswirtschaftlichen Effekt von gut 1 Milliarde Euro auslösen und diesen dann verpuffen lassen.

Bei der CO₂-Reduktion würde der Ausbau Erneuerbarer Energien auf 20 Prozent statt auf 14 Prozent bis 2020 eine zusätzliche CO₂-Einsparung von 14 Mio. t/CO₂ jährlich erbringen.

Einbeziehung des Gebäudebestands

Im Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 24. August 2007 in Meseberg als auch im Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums für das EEWärmeG vom 18. Oktober 2007 war noch ein Mindeststandard für den Gebäudebestand festgeschrieben. Eine solche Regelung, wie beispielsweise im Landeswärmegesetz Baden-Württemberg, ist grundsätzlich ein wirksames Instrument zur Förderung Erneuerbarer Wärmeenergie im Gebäudebestand. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Sanierungsanlass der Heizungsmodernisierung als allein stehender Anlass für die gesetzliche Pflicht gilt und nicht

an zusätzliche Sanierungsmaßnahmen gekoppelt wird. Nur so können die bundesweit etwa 400.000 Heizungssanierungen pro Jahr sinnvoll umgesetzt werden. Für alle Maßnahmen, die über die Erfüllung eines Mindeststandards im Neubausektor und im Gebäudebestand hinausgehen, muss ein Anspruch auf Förderung bestehen, die den wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen sichert.

Das Wärmegesetz muss wirksame Regelungen für den Gebäudebestand enthalten. Er ist der Schlüssel zur Erreichung der Ausbauziele für Erneuerbare Energien im Wärmemarkt. In Großanlagen, Nahwärmenetzen und Mehrparteienheizanlagen lassen sich die entscheidenden Potenziale zum Einsatz Erneuerbarer Energien realisieren. Auch die Europäische Kommission schlägt in ihrem Entwurf einer „Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ vom 23. Januar 2008 vor, die Nutzung von erneuerbarer Energien in neuen und renovierten Gebäuden zu fördern.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf ändert nichts am Grundproblem der MAP-basierten Förderung:

- Abhängigkeit der Förderhöhe von jährlicher Haushaltsberatung
- Mangelnde Stetigkeit der Marktentwicklung
- Fehlende Investitionssicherheit für den Ausbau der Anlagenherstellung in Deutschland
- Kein stabiler Investitionsrahmen für Anlagenbetreiber

Verstetigung der MAP-Mittel

Um aber industriepolitisch beim Ausbau der Erneuerbaren Energien im Wärmebereich erfolgreich zu sein, muss sich die Förderung durch die Mittel des MAP von der jährlichen Haushaltsberatung und der mittelfristigen Finanzplanung lösen. Was bei der Förderung des fossilen Brennstoffes Kohle möglich ist, muss erst recht für den Klimaschützer Erneuerbare Energie machbar sein.

BEE-Vorschläge zur Verstetigung der MAP-Förderung

- **Anspruch auf Förderung verankern:**
Das EEWärmeG definiert einen Rechtsanspruch auf Förderung für alle EE-Anlagen, die über die Erfüllung des Mindeststandards hinausgehen (Maßnahmen im Gebäudebestand, Großanlagen, Mehrparteienheizungen, Nahwärmenetze usw.). Dieser Rechtsanspruch ist durch die gesetzliche Fixierung eines Mindestfördervolumens von mindestens 500 Millionen Euro abzusichern.

- **Langfristige Verfügbarkeit der Fördermittel sicherstellen:**

Die Verfügbarkeit der Fördermittel ist langfristig über die mittelfristige Finanzplanung hinaus gesichert. Hierzu können nicht benötigte Mittel auf Folgejahre durch geeignete Organisation der Auszahlungsmodalitäten übertragen werden. Der Zugang zu diesen Mitteln wird unbürokratisch ermöglicht.

- **Fördermittel dynamisch gestalten – wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen:**

Die individuelle Höhe der Fördermittel ermöglicht den wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage. Abgesehen von einem Mindestzuschuss bei Kleinanlagen wird die Auszahlung der Fördermittel über mehrere Jahre gestreckt und an die Ölpreisentwicklung gekoppelt. Dies vermeidet Mitnahmeeffekte, sichert aber die Wirtschaftlichkeit der Investitionen. Investitionen in Erneuerbare-Energien-Heizungsanlagen in der Größenordnung von 70 Milliarden Euro werden ausgelöst.

Zur ausführlichen Erläuterung der Punkte verweise ich auf das Positionspapier zum Wärmegesetz des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V. vom 04. April 2008.

Länderegelungen finanziell absichern – Öffnungsklausel zulassen

Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Wärmeenergie in Bundesländern, die auch für Bestandssanierungen eine Mindestanteilspflicht vorsehen, wie beispielsweise das EE-Wärme-Gesetz des Landes Baden-Württemberg es festlegt, oder im Neubau weitergehende Regelungen als der Bund vorschreiben, müssen weiterhin gefördert werden. Aus Sicht des BEE sollten Fördermittel, die aufgrund eines Bundesgesetzes bereitstehen grundsätzlich für alle Anlagen zur Verfügung stehen, die über den Mindeststandard des Bundesgesetzes hinausgehen.

Mindeststandard im Neubau verwirklichen – keine Ersatzmaßnahmen zulassen

Der Mindeststandard darf nicht durch Ausnahmeregelungen ausgehebelt werden. Nach Auffassung der von uns befragten Architekten und Dämmtechniker würde bei der Anwendung des Gesetzes in der vorgeschlagenen Fassung in fast allen Fällen Effizienzmaßnahmen der Vorzug gegenüber Erneuerbaren Energien gegeben. Damit würde das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich wirkungslos. Vorschläge, die eine Befreiung von der Nutzungspflicht bereits bei Einhaltung geringster Effizienzstandards (EnEV + 15) ermöglichen lehnt die Branche der Erneuerbaren Energien ab. Die beschlossenen deutschen und europäischen Ziele für den Ausbau Erneuerbarer Energien, Energieeffizienz und CO₂-Reduktion (20-20-20) müssen erfüllt werden. Ziel müssen ein Miteinander und die Ergänzung von Energieeffizienz und Erneuerbarer Energien sein, kein Gegeneinander. Lediglich der Passivhausstandard sollte aus Ausnahmeregelung zugelassen werden.

Beimischung von flüssiger und gasförmiger Bioenergie nur in KWK-Anlagen

Der BEE spricht sich dagegen aus, die Erfüllung des Mindeststandards durch eine Beimischung von Bioenergie zu ermöglichen. Bioenergie muss so effizient wie möglich eingesetzt werden. Hochwertige Bioenergieträger wie gasförmige und flüssige Bioenergie gehören nicht zur reinen Wärmeerzeugung in konventionelle Öl- und Gasheizungen, sondern sollten im Rahmen des EE-Wärmegesetzes nur zugelassen werden, wenn sie in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen eingesetzt werden.

Qualitativ hochwertige Anlagen fördern

Der BEE spricht sich dafür aus, dass für die zum Zuge kommenden Erneuerbaren Energien strikte Qualitätsanforderungen festgelegt werden:

- Für die **Bioenergien**, z.B. Holzpellets, sind dies die im gegenwärtigen Referentenentwurf der zur Novellierung anstehenden Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) für Brennstoffe festgelegten Kriterien, wie Sie auch bisher in den Förderrichtlinien des MAP gefordert werden.
- Bei der **Geothermie** sprechen wir uns für eine Orientierung an der Jahresarbeitszahl aus. Bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen im Neubau und im Bestand muss eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 erreicht und in der Praxis nachgewiesen werden. Bei mit Brennstoff betriebenen Wärmepumpen muss eine Jahresarbeitszahl von 1,6 angesetzt werden.
- Die Qualität der Komponenten **solarthermischer Anlagen** kann durch das europaweit eingeführte Label „Solar Keymark“ definiert werden. Zudem wird derzeit durch den BSW-Solar, den TÜV Rheinland und in Absprache mit den Handwerksverbänden ein Anlagenpass mit standardisiertem Inbetriebnahmeprotokoll erarbeitet. Der BEE empfiehlt daher, „Solar Keymark“ als verbindliche Anforderung für solarthermische Anlagen im Rahmen des EEWärmeG zu verankern und – sobald verfügbar – zusätzlich die Anforderung des Anlagenpasses aufzunehmen.

Flankierende Maßnahmen im Mietrecht unterstützend einsetzen

Im Rahmen energetischer Maßnahmen im Mietwohnungsbau bestehen unterschiedliche Interessen von Vermietern und Mietern. Zur Lösung dieses Investor-Nutzer-Dilemmas müssen flankierend zur Einführung eines Erneuerbaren Energien Wärmegesetzes bestehende Hemmnisse im Mietrecht, die derzeit einer energetischen Modernisierung bzw. Investition in erneuerbare Wärmetechnik entgegenstehen, beseitigt werden.

Dabei ist denkbar, dass einerseits die Umlagemöglichkeit für Vermieter auf die Miete verbessert wird. Andererseits muss Druck auf sanierungsunwillige Vermieter bspw. durch eine Beschränkung der umlagefähigen konventionellen Heizkosten oder der Möglichkeit von Mietkürzung bei nicht erfüllter Sanierung ausgeübt werden.